

DIE REINTEGRATIONSPHASE DER IRANISCHEN AGRARREFORM\*)

Mit 1 Abbildung, 4 Übersichten und 1 Tabelle

ULRICH PLANCK

*Summary:* The re-integration phase of Iranian agrarian reform

Four approaches are being used in Iran to re-integrate, in both micro- and macro-economic terms, the many small individual farms which were fragmented by land reform and which temporarily more or less dropped out of the national economy.

(1) the traditional approach, for which there are a whole series of social advantages, links a number of share croppers and share tenants directly to the joint farming companies common in Iranian sharecropping.

(2) the co-operative approach has its roots in the legislation under which every beneficiary of land reform had to become a member of a rural co-operative. Formalism, bureaucracy and centralism have, until recently, hindered the ability of the co-operative movement in Iran to make a decisive contribution to the solution of the re-integration problem.

(3) the revolutionary approach consists of collectivising the farms in the capitalist organisational forms of a land holders society (Wahid-i Sahami-i Zira-i) and an agricultural joint stock company (Shirkat-i Sahami-i Zira-i). In this approach, the goal of re-integration and rapid modernisation of agricultural production can be achieved but only at the expense of major social sacrifices e. g. loss of the independence gained from land reform, and only with the help of large state subsidies.

(4) the growth-oriented approach involves encouragement of large-scale agriculture and the formation of agro-business units. Against the economic and technical advantages of this solution must be set the social drawbacks of communal infrastructure burdens, local employment monopolies and social tension.

Agrarreformen pflegen in mehreren Phasen abzulaufen, so auch die iranische (Übersicht 1). Auf Phasen der Bodenbesitzreform, die durch ein Ausgreifen auf weitere Grundeigentümerkategorien gekennzeichnet waren (Übersicht 2), folgten Phasen einer Bodenbewirtschaftungsreform. Auch dies ist nichts Ungewöhnliches. Zu Beginn einer umfassenden Agrarreform dominieren meistens soziale und gesellschaftspolitische Zielsetzungen, z. B. gerechtere Verteilung des Grund-

besitzes und Verbesserung der Lebensverhältnisse. Zu einem späteren Zeitpunkt gewinnen unter den „Agrarreformern“ häufig Ökonomen und Technokraten die Oberhand, auf deren Drängen die Aufteilung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens abgeschlossen und eine Phase der Reintegration unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingeleitet wird. Reintegration erscheint nach einer Bodenbesitzreform in einem doppelten Sinne wünschenswert, ja notwendig: als volkswirtschaftliche und als betriebswirtschaftliche.

Einerseits kappt eine Bodenreform die über die bisherigen Grundeigentümer und deren Mittelsmänner laufenden Fäden der Markt- und Handelsbeziehungen einschließlich der Agrarkreditierung. Im Iran war die vorreformerische Landwirtschaft über die feudalisti-

*Übersicht 1: Chronologie der iranischen Agrarreformgesetzgebung*

1. Abschnitt

- 1927 Gesetz über den Verkauf von Staatsdomänen (Khuzistan)
- 1933 Gesetz über den Verkauf von Staatsdomänen (Sistan)
- 1941 Gesetz über den Verkauf von Stiftungsland
- 1947 Gesetz über die Erhöhung der Ertragsanteile der Anteilbauern

2. Abschnitt (Vorphase)

- 1950 Kaiserlicher Erlaß zur Aufsiedlung des Kronlandes
- 1952 Gesetz zum Schutz der Pächter
- 1955 Gesetz über die Aufsiedlung von Staatsdomänen

3. Abschnitt (1. Phase)

- 1960 Verabschiedung eines allgemeinen Bodenreformgesetzes
- 1962 Inkraftsetzung eines verbesserten Bodenreformgesetzes

4. Abschnitt (2. Phase)

- 1963 Erste Erweiterung des Bodenreformgesetzes von 1962
- 1965 Verkündung des „Zwölf-Punkte-Programms“

5. Abschnitt (3. Phase)

- 1968 Zweite Erweiterung des Bodenreformgesetzes von 1962
- 1970 Gesetz über die Übereignung von Pachtland
- 1971 Gesetz über die Verteilung des Landes gemeinnütziger Stiftungen

6. Abschnitt (Reintegrationsphase)

- 1968 Gesetz zur Gründung landw. Aktiengesellschaften
- 1969 Freigabe von Staatswald und Steppe zur Kultivierung durch Kapitaleigner und -gesellschaften
- 1970 Förderung von agro-industriellen Kombinat

\*) Die nachfolgenden Aufsätze von U. PLANCK, G. KORTUM, M. SEGER, E. EHLERS und H. POZDENA wurden als Vorträge auf dem Iran-Symposium am 5./6. Juli 1974 in Marburg gehalten. Zu dem von der Stiftung Volkswagenwerk im Rahmen des Schwerpunkt- und Förderungsprogramms „Gegenwartsbezogene Forschung zu der Region Vorderer und Mittlerer Orient“ finanzierten Symposium hatte Herr Prof. Dr. EHLERS eingeladen.

## Übersicht 2: Der Ablauf der iranischen Bodenbesitzreform (Entwurf: K. SAIDI; Stand März 1972)

Phase	Zeitpunkt	wichtigste Gesetzesbestimmungen	Ergebnisse der Durchführung
1	Ergänzungsgesetz zum Bodenreformgesetz 1962 (1340)	1) Eigentumsgrenze: 1 Dorf (Scheddang) 2) Kauf der Ländereien von Großgrundbesitzern in 15 Jahresraten 3) Verkauf bzw. Verteilung dieser Ländereien an Anteilbauern in 15 Jahresraten	Gekaufte Dörfer 16 333 Gekaufte sonstige Güter 1 001 Kaufsumme (1 + 2) in RI 9 894 149 898 an Großgrundbesitzer bezahlte 1. Rate RI 3 156 539 602 Landempfänger 777 825
2	Ergänzungsgesetz 1963 (1341)	Eigentümer eines Dorfes können zwischen folgenden Alternativen wählen: 1) Ihre Ländereien an die darauf arbeitenden Anteilbauern verkaufen. 2) Ihre Ländereien auf 30 Jahre an die darauf arbeitenden Anteilbauern verpachten. 3) Mit ihren Anteilbauern eine Landbaubeteiligungsgesellschaft bilden. 4) Ihre Ländereien nach dem ortsüblichen Verteilerschlüssel zwischen sich und den Anteilbauern aufteilen. 5) Die Nutzungsrechte der Anteilbauern kaufen. + Verpachtung des Stiftungslandes an die bisherigen Anteilbauern auf 90 Jahre.	Alternative 1: Verkauf Verkäufer 3 276 Käufer 57 226 Alternative 2: Verpachtung Verpächter 223 321 Pächter 1 232 548 Alternative 3: Landbaubeteiligung Großgrundbesitzer 60 055 Anteilbauern 110 126 Alternative 4: Aufteilung Großgrundbesitzer 18 563 Anteilbauern 156 580 Alternative 5: Landnutzungsrechte verkauft Bauern (Verkäufer) 16 485
3	Gesetz, 1968 (1347), und Ergänzungsgesetz zur Verteilung von Pachtländereien 1970 (1349)	Verteilung von Pachtland an bisherige Pächter und Anteilbauern.	281 844 Großgrundbesitzer verkauften ihre Ländereien an 128 816 Anteilbauern; 6668 Großgrundbesitzer teilten ihre Ländereien an 20 999 Anteilbauern nach Alternative 4 der Phase 2 auf.
4	Gesetz zur Verteilung von öffentlichen Stiftungen (Moghufe Amm) 1971/72 (1350)	Verteilung des Stiftungslandes an bisherige Anteilbauern und Pächter.	1527 Stiftungen wurden bis 15. 9. 1350 (1972) an 47 063 Bauernfamilien verteilt.

sche Agrarverfassung fast vollständig integriert in das herrschende rentenkapitalistische System (BOBEK 1962). Wo die Bodenreform durchgeführt wurde, wurden daher zunächst auch die traditionellen Waren-, Geld- und Dienstleistungsströme unterbunden. Es war deshalb erforderlich, den reformierten landwirtschaftlichen Sektor wieder in die Volkswirtschaft einzugliedern, und zwar in eine ebenfalls modernisierte. Denn die iranische Agrarreform ist ja als Bestandteil einer umfassenderen Reform des gesamten Wirtschafts- und Gesellschaftssystems zu verstehen, der sogenannten weißen Revolution (vgl. PAHLAWI 1967).

Die besondere Problematik ergibt sich aus der Situation, die Landwirtschaft in eine in einem Systemwandel befindliche Volkswirtschaft integrieren zu müssen, wobei der Landwirtschaft die Aufgabe zugeordnet ist, entscheidend an diesem Systemwandel mitzuwirken. Es ist gegenwärtig noch nicht einmal eindeutig auszumachen, welche Züge das künftige Wirtschaftssystem Irans endgültig tragen wird. Gegenwärtig enthält es

immer noch rentenkapitalistische Elemente neben den vordringenden genossenschaftlichen und kapitalistischen Elementen westlicher Prägung.

Andererseits besteht nach einer Aufsiedlung größeren Grundbesitzes an kleine Bauern und Pächter agrarpolitisch ein erhebliches Interesse daran, das aufgesplittete landwirtschaftliche Produktionspotential wieder zu größeren, leistungsfähigeren Produktionseinheiten zusammenzufassen. Neben rein ökonomischen und technologischen Gesichtspunkten spielen hierbei auch administrative eine gewisse Rolle. Die iranische Agrarpolitik steht vor der Aufgabe, eine vor allem in den Städten rasch wachsende Bevölkerung möglichst aus der einheimischen Produktion zu ernähren sowie die Rohwarenbelieferung der verarbeitenden Industrie und des Agrarexports zu sichern. Diese ernährungs- und wirtschaftspolitische Aufgabenstellung erfordert eine steigende Agrarproduktion, was nur bei Einsatz des technischen Fortschritts zu erreichen ist. Größere Produktionseinheiten gelten allge-

mein als fortschrittsoffener und kostengünstiger<sup>1)</sup>. In der Tat erschweren kleinbetriebliche Strukturen und starke Parzellierung der Felder den Einsatz moderner Landmaschinen und die Anwendung neuzeitlicher Anbaumethoden. Moderne Landbewirtschaftung stellt jedoch nicht nur technische Anforderungen, sondern setzt auch fachliche Kenntnisse und Innovationsbereitschaft voraus. Die erforderliche Ausbildung und Beratung einer Vielzahl von Kleinbauern konfrontiert die iranische Regierung mit Problemen, die auch mit Hilfe der „Armee der Beratung und des Aufbaus“ (*Sipâh-i Tarwîj wa Abâdâni*) kurzfristig kaum zu lösen sind (vgl. RAFIPOOR 1973). Leichter fällt es, für wenige große Güter ein qualifiziertes Management bereitzustellen. Hinzu kommt, daß größere, motorisierte Betriebe mit degressiven Kosten produzieren können, und daß die Erfassungskosten der Rohwaren sinken, je kleiner die Zahl der Produktionsstätten und je größer die von einem Betrieb erzeugte Produktionsmenge ist.

Die Modernisierung der iranischen Landwirtschaft im Sinne einer Rationalisierung und Mechanisierung spricht demnach gegen eine kleinbäuerliche Struktur und für eine sogenannte horizontale und vertikale Integration der landwirtschaftlichen Produktion, d. h. für eine horizontale Zusammenfassung der Kleinbetriebe zu größeren Produktionseinheiten und für eine vertikale Zusammenfassung vor- und nachgelagerter Betriebe zu agro-industriellen Kombinat. Es wäre freilich irrig anzunehmen, nur der Großbetrieb garantiere hohe und steigende Feld- und Vieherträge. Was die bäuerliche Landwirtschaft zu leisten vermag, beweisen Länder wie Dänemark und die Niederlande. Insbesondere im Bewässerungsbau können kleinbäuerliche Betriebe höchste Flächenerträge erwirtschaften.

Die Frage der betrieblichen Integration ist allerdings im Iran nicht erst durch die Bodenbesitzreform akut geworden. Es ist insofern nicht ganz korrekt von einer Phase der Reintegration zu sprechen, weil nämlich der Boden auch schon vor der Reform in kleinen Einheiten bebaut wurde. In den iranischen Teilbaugebieten, den eigentlichen Gebieten der iranischen Bodenreform, herrschte zwar der Großgrundbesitz vor, aber dieser wurde weit überwiegend kleinbetrieblich von Pächtern und Anteilbauern bewirtschaftet (vgl. PLANCK 1962). Die Enteignung der Großgrundbesitzer und die Übereignung der Anbauflächen an die Bauern hat zwar die Eigentumsverhältnisse grundlegend ver-

ändert, hat aber die Bewirtschaftungsverhältnisse kaum umgestaltet. Denn die ehemaligen Pächter und Anteilbauern bekamen in der Regel jene Flächen zugeteilt, die sie vordem bebauten bzw. an denen sie Nutzungsrechte (*nasaq*) besaßen. Die kleinbetriebliche Struktur nach der Bodenreform glich daher in großen Zügen der kleinbetrieblichen Struktur vor der Bodenreform.

Das islamische Gebot der Realteilung wirkte allerdings nach der Bodenreform völlig anders als vorher. Vor der Bodenreform berührte die Realteilung nur die Eigentumsverhältnisse, oft wurde sogar nur ideell geteilt, indem sich Erbgemeinschaften (*musha*) bildeten. Die Wirtschaftsverhältnisse wurden hingegen von der Erbteilung kaum beeinflusst. Denn jene waren an technische Größen, z. B. die Leistungsfähigkeit der Ochsespanne und der Arbeitsrotten, gebunden. Auch die Nutzungsrechte der Anteilbauern und die Werkverträge mit den Anteilbauern existierten unabhängig von den Erbauseinandersetzungen in den Familien der Grundeigentümer. Erst die Aufteilung des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes an selbständige Kleinbauern – mit vielen Kindern – hat die Anbauflächen der Zersplitterung im Erbgang zugänglich gemacht. Solange den Bauernsöhnen keine außerlandwirtschaftlichen Verdienstquellen eröffnet werden, wird eine reale Teilung der Felder und Gärten gesetzlich schwerlich zu unterbinden sein. Die Agrarpolitiker sehen daher mit Recht die einkommenssteigernden Wirkungen der Bodenreform durch die unwirtschaftliche Zerschlagung der im Zuge der Bodenreform geschaffenen Bauernbetriebe im Erbgang gefährdet. Die integrativen Bestrebungen müssen demnach auch im Sinne eines Schutzes der Bauernwirtschaften vor der Selbstzerstörung gesehen werden.

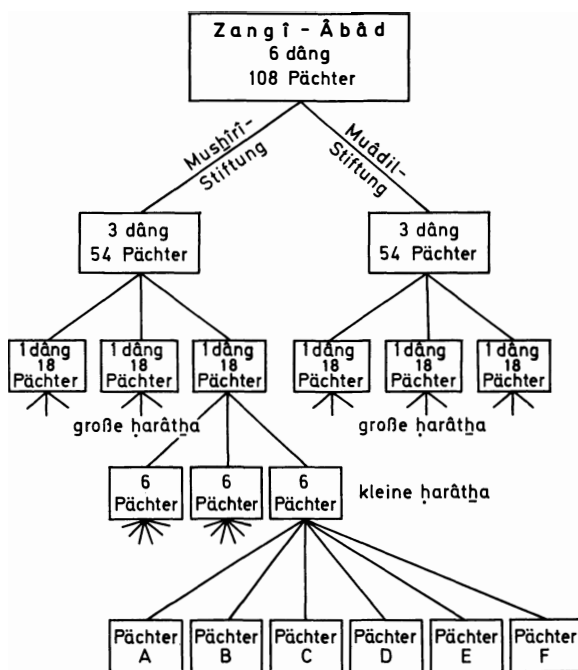
Die volks- und betriebswirtschaftliche Integration der Landwirtschaft war bereits in den ersten Bodenreformgesetzen angelegt. Die eigentliche Integrationspolitik setzte aber erst im Jahre 1967/68 mit dem Gesetz zur Errichtung landwirtschaftlicher Aktiengesellschaften ein. Im folgenden werden aber auch die früheren Ansätze in die Betrachtung einzuschließen sein. Damit zeichnen sich insgesamt vier Wege der Reintegration ab, nämlich der traditionelle, der genossenschaftliche, der revolutionäre und der wachstumsorientierte. Die nicht zu übersehende betriebsinterne Integration des im Privatbesitz verbliebenen größeren Grundbesitzes – charakterisiert durch den Übergang vom Teilbau zur Gutswirtschaft – hat zweifellos durch die Bodenreform, hauptsächlich durch die Mechanisierungsklausel, beträchtliche Impulse erhalten. Sie vollzieht sich aber außerhalb der gesetzlich verfügbaren Bodenreform und fällt daher nicht unter das gestellte Thema.

### Traditioneller Weg

Der traditionelle Weg der Reintegration wurde von den durch die Bodenreform geschaffenen Neubauern

<sup>1)</sup> Nach KÖHNE (1969, S. 114) werden mit der Entwicklung größerer Produktionseinheiten im wesentlichen folgende fünf Ziele verfolgt: (1) Senkung der Kapitalkosten von Maschinen und Gebäudeinvestitionen, (2) Steigerung der Arbeitsproduktivität der in der Landwirtschaft Beschäftigten, (3) Verbesserung der Bezugs- und Absatzbedingungen durch größere Mengen, (4) Erhöhung der Elastizität der landwirtschaftlichen Produktion, (5) Verbesserung der sozialen Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen.

und langfristigen Pächtern selbst ohne jedes äußere Zutun beschränkt. Er besteht in der Fortsetzung oder in der Neubildung von Feld- oder Betriebsgemeinschaften<sup>2)</sup>, die EHLERS (1973) für Khusistan unter der Bezeichnung *bonku*, PLANCK (1974) für Fars unter der Bezeichnung *harâtha* beschrieben hat. Es handelt sich dabei um Kollektivwirtschaften von zwei bis acht Bauern oder Pächtern, die ihr gesamtes Aktivkapital der Feldwirtschaft in die Gemeinschaft einbringen, d. h. auf ihren Feldern gemeinsam produzieren und sich nach der Ernte in die Naturalerträge oder in die Verkaufserlöse teilen. Auf diese Weise entstehen Produktionseinheiten und Ackerschläge, die ein Vielfaches der individuell zugeteilten Flächen betragen. Zur Bewältigung größerer technischer Aufgaben, z. B. zur Bohrung eines neuen Brunnens und zur Installierung einer Motorpumpe, schließen sich unter Umständen mehrere derartige Betriebsgemeinschaften zusammen (Übersicht 3). Der beobachtete Vorgang zeigt, dass diese Organisationsform flexibel genug ist, um sich dem technischen Fortschritt anzupassen. Diese Gemeinschaften zeichnen sich aber auch durch eine Reihe sozialer Vorzüge aus: gegenseitige Vertretbarkeit der



Übersicht 3: Die Harâtha-Organisation der Pächter in Zangî-Âbâd

The Harâtha Organization of share tenants in Zangî-Âbâd

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung „Erzeugergemeinschaften“ könnte zu Mißverständnissen führen, da diese in der deutschen Agrarpolitik definiert werden als „Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe mit dem Ziel, die Erzeugung bestimmter Produkte gemeinsam dem Markt anzupassen“. Die iranischen Gemeinschaften sind dagegen mehr produktions- und weniger absatzorientiert.

Mitglieder im Falle von Krankheit, Unfall oder Arbeitsbehinderung, Erhöhung der sozialen Sicherheit, Verringerung der innerdörflichen sozialen Spannungen und Praktizierung von Selbstverantwortung und Selbstbestimmung.

Obwohl diese Formen betrieblicher Integration auf alten Traditionen beruhen, sind sie dennoch im Blick auf moderne Landwirtschaft nicht als anachronistisch zu bewerten. In westlichen Industrieländern bemüht man sich seit Jahren Erzeuger- und Betriebsgemeinschaften, Gruppenlandwirtschaft und ähnliche überbetriebliche Organisationsformen zu fördern<sup>3)</sup> (vgl. DORNIK 1964; PEVETZ 1967). Beispielsweise genießen in der französischen Agrarpolitik die „Groupements Agricole d'Exploitation en Commune“ (OTZEN 1972) seit 1960 eine Vorzugsstellung. Im Iran scheinen hingegen die Agrarpolitiker dieses Instrument der Reintegration noch nicht richtig in seiner Bedeutung erkannt zu haben. Jedenfalls unterstellt die offizielle Agrarpolitik im allgemeinen den Individualbetrieb, wie er durch die Landzuteilung im Rahmen der Bodenreform geschaffen wurde. Da es in vielen Bodenreformdörfern nur die genannten bäuerlichen Kollektive, also Gruppenlandwirtschaft gibt, beruhen zahlreiche agrarpolitische Entscheidungen auf einer Fiktion. Die Gruppenlandwirtschaft in der iranischen Agrarpolitik gebührend zu berücksichtigen, würde allerdings systematische Untersuchungen über Verbreitung, Modalitäten sowie produktionstechnische und sozialökonomische Auswirkungen der Betriebsgemeinschaften voraussetzen. Bislang gerieten die Betriebsgemeinschaften jedoch nur mehr oder weniger zufällig ins Blickfeld der Forschung.

#### Genossenschaftlicher Weg

Der genossenschaftsorientierte Weg der Reintegration der Agrarproduktion und Agrarwirtschaft könnte auch als der „bodenreformerische“ bezeichnet werden. Denn jene, die die Bodenreform von 1962 planten, waren guten Glaubens, die Lebensbedingungen der Bauern denjenigen anderer Bevölkerungskategorien angleichen zu können, indem sie zwingend die Mitgliedschaft in dörflichen Mehrzweckgenossenschaften vorschrieben. Die Errichtung von Mehrzweckgenossenschaften in den Dörfern wurde als Rückgrat der Bodenreform betrachtet. Genossenschaften sollten die Funktionen der ehemaligen Grundherren übernehmen, die Kräfte der Selbsthilfe und der Zusammenarbeit organisieren und Anreize und Hilfsmittel für eine langfristig steigende Produktion geben.

Das Bodenreformgesetz von 1962 verpflichtete nicht nur die Landempfangener der Bodenreform zur Mit-

<sup>3)</sup> „Die Bildung von Betriebsgemeinschaften muß bei der von der Kommission der EG angestrebten Betriebsgröße als wichtigster Weg zur Schaffung der ‚modernen landwirtschaftlichen Unternehmen‘ angesehen werden“, stellte KÖHNE (1969, S. 118) fest.

gliedschaft in den örtlichen Genossenschaften, sondern ermächtigte in Art. 32 die Genossenschaften, sich mit allen landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu befassen, einschließlich der Offenhaltung der *Qanâte* und Bewässerungsgräben, des Pflanzenschutzes, der Mechanisierung, der Vermarktung der Agrarprodukte und der Belieferung der Bauern mit Produktionsmitteln und der Bereitstellung von Agrarkrediten. Verteidiger des genossenschaftsorientierten Weges beabsichtigten, die Masse der Kleinbauern zu unterstützen und zu fördern. Auch der Schah maß anfänglich den landwirtschaftlichen Genossenschaften größte Bedeutung zu. „Denn ohne sie“, so schrieb er in seinem Buch über die soziale Revolution Irans, „besteht für den neuen Landbesitzer, für den Bauern, kaum eine Möglichkeit, wirklich etwas Positives und Nützliches zu leisten“ (PAHLAWI 1967, S. 50).

In erstaunlich kurzer Zeit wurde ein Netz ländlicher Genossenschaften aufgebaut (Tabelle 1), das auf drei Ebenen organisiert ist:

- (1) Zentralamt ländlicher Genossenschaften in Teheran,
- (2) Verbände ländlicher Genossenschaften auf Provinz- und Kreisebene und
- (3) ländliche Ortsgenossenschaften.

Tabelle 1: Entwicklung der ländlichen Genossenschaften im Iran, 1942–1972

Jahr	Genossenschaften	Mitglieder	Kapital in Mill. Rial
1942	3	1 050	0,2
1952	34	9 863	7,5
1962	960	315 973	198,8
1972	8425	1 723 071	2486,9

Die erste landwirtschaftliche Genossenschaft Irans wurde im Jahre 1933 in Varamin gegründet. Im Jahre 1937 wurde ein Gesetz zur Errichtung von Genossenschaften erlassen, das aber keine nennenswerten Auswirkungen hatte. Im Jahre 1941 eröffnete die iranische Agrarkreditbank (*Bânk-i P'tibârât-i Kishâwarzi wa 'Umrân-i Rûstâ'i Irân*) in den Provinzhauptstädten die sogenannten Landwirtschaftskassen in der Rechtsform von Aktiengesellschaften, mit deren Hilfe 1942 die ersten ländlichen Darlehenskassen ins Leben gerufen wurden. Ab 1955 hat die Agrarkreditbank versucht, die Bauern zur Gründung von Ortsgenossenschaften zu überreden, stieß dabei aber wegen der bereits vorhandenen Provinzkassen auf einige Schwierigkeiten. Deshalb wandelte sie zwischen 1958 und 1962 die Landwirtschaftskassen in Genossenschaftsbanken um. Seit 1962 ist die Mitgliedschaft für alle Bodenreformbauern obligatorisch, was zu einem raschen quantitativen Aufschwung des ländlichen Genossenschaftswesens führte. Gleichzeitig mit der Durchführung der Bodenreform gründete die Agrarkreditbank (1962/63)

das „Zentralamt der ländlichen Genossenschaften“, dem sie die Aufsicht über sämtliche ländliche Ortsgenossenschaften und Genossenschaftsverbände übertrug. Im einzelnen hat das Zentralamt:

1. die Genossenschaftsverbände und die Ortsgenossenschaften zu führen und zu beraten,
2. die Rechnungen und Bilanzen der Genossenschaftsverbände und Ortsgenossenschaften zu prüfen,
3. Genossenschaftspersonal heranzubilden und zu schulen,
4. das Genossenschaftsnetz weiter auszubauen,
5. die internationalen Kontakte zu anderen Genossenschaftsverbänden zu pflegen,
6. Kredite an die Provinzialverbände und Ortsgenossenschaften zu geben,
7. kommerzielle Geschäfte im In- und Ausland zu betreiben,
8. die ländliche Kleinindustrie über die Ortsgenossenschaften zu fördern.

In den Genossenschaftsverbänden (1972: 112) auf Provinz- bzw. Kreisebene sind sämtliche ländlichen Ortsgenossenschaften zusammengeschlossen. Diese Verbände bezwecken:

1. Die ländlichen Finanz- und Wirtschaftskräfte auf genossenschaftlicher Basis zusammenzufassen,
2. die Tätigkeit der Ortsgenossenschaften zu koordinieren,
3. die Genossenschaftsmitglieder in der Öffentlichkeit zu schützen und zu vertreten,
4. im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion bestimmte Dienstleistungen zu erbringen,
5. Kredite für die Mitglieder der Ortsgenossenschaften bereitzustellen.

Den ländlichen Ortsgenossenschaften kommen folgende Aufgaben zu:

1. Alle Tätigkeiten, die sich mit der Produktion, Verarbeitung, dem Transport, Verkauf und Einkauf von ländlichen Produkten befassen.
2. Die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngemitteln.
3. Die Versorgung der Mitglieder mit Waren des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel, Heizöl, Kleidung und Hausrat.
4. Erfassung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten.
5. Vergabe von Krediten an die Mitglieder.

Auch in Ägypten hatte man nach der Bodenreform den genossenschaftlichen Weg der Reintegration beschritten. Aber was sich in Ägypten als erfolgreich erwiesen hatte, enttäuschte im Iran. Die ländlichen Genossenschaften vermochten nicht einmal das Problem des Agrarkredites einigermaßen zufriedenstellend zu lösen (AMINI 1973). Denn sie blieben weithin in For-

malismus, Bürokratismus und Zentralismus stecken, und wurden durch kulturelle und andere nichtökonomische Zumutungen überfordert. Man mußte schließlich einsehen, daß auf dem genossenschaftsorientierten Weg die hochgesteckten Ziele unter den gegebenen Verhältnissen so bald nicht zu erreichen waren.

### Der revolutionäre Weg

Der Schah verschloß sich dieser Einsicht nicht. Er selbst initiierte 1968 den sogenannten „revolutionären Weg“. Das „revolutionäre“ daran ist – und dies mag diese anspruchsvolle Bezeichnung teilweise rechtfertigen – die Landwirtschaft in einer kapitalistischen Form zu kollektivieren. Zwei verschiedene Organisationsformen wurden kreiert:

1. die Landbaubeteiligungsgesellschaft (*Wâhid-i Sahâmî-i Zirâ'î*),
2. die Landwirtschaftliche Aktiengesellschaft (*Shirkat-i Sahâmî-i Zirâ'î*).

Die Landbaubeteiligungsgesellschaft wurde in der 2. Phase der Bodenreform als eine von fünf Alternativen den betroffenen Grundeigentümern angeboten. Es handelt sich dabei um Gesellschaften, die von einem dreiköpfigen Vorstand geleitet werden, dem je ein Vertreter der Grundeigentümer und der Bebauer und ein Vertrauensmann beider Parteien angehören. Bewirtschaftet wird gemeinschaftlich. Der Ertrag wird auf die Aktienanteile verteilt, die auf Grund der eingebrachten Nutzungsrechte und Produktionsfaktoren ausgegeben worden sind. Im Unterschied zu dem früheren Zustand sind die Bebauer nun „Teilhaber am Grund und Boden“ und nicht mehr Anteilbauern (PLANCK 1974, S. 27f.). Untersuchungen, wie sich ihre soziale und ökonomische Lage tatsächlich verändert hat, liegen nicht vor.

Die landwirtschaftlichen Aktiengesellschaften sind Unternehmen von einer Größe, die eine Mechanisierung ermöglicht und ein akademisch geschultes Management trägt. Sie entstehen dadurch, daß die Bodenreformbauern eines Dorfes oder mehrerer Dörfer auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses gegen die Ausgabe von wertgleichen Aktien ihre Produktionsmittel in eine Gesellschaft einbringen. Sie tragen insofern genossenschaftliche Züge, als jeder Aktionär in der Generalversammlung nur eine Stimme besitzt und Vorstand und Aufsichtsrat von der Generalversammlung gewählt werden. Mit dem Besitz von Aktien ist das Recht verbunden, am Gewinn des Unternehmens in Form von Dividenden zu partizipieren, bevorzugt im Gesellschaftsbetrieb beschäftigt zu werden und an den Unternehmensentscheidungen mitzuwirken. Letzteres scheint allerdings lediglich auf dem Papier zu stehen. Mit der Vergesellschaftung ist – wie ULE (1970, S. 372) urteilt – „für viele freie Bauern das Ende der gerade erreichten Unabhängigkeit gekommen, denn die so entstehende Betriebsform ist fast identisch mit dem, was

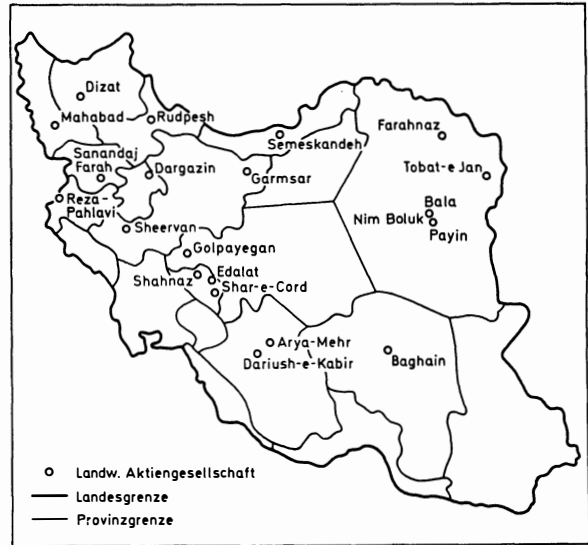


Abb. 1: Landwirtschaftliche Aktiengesellschaften im Iran (Stand 1970)

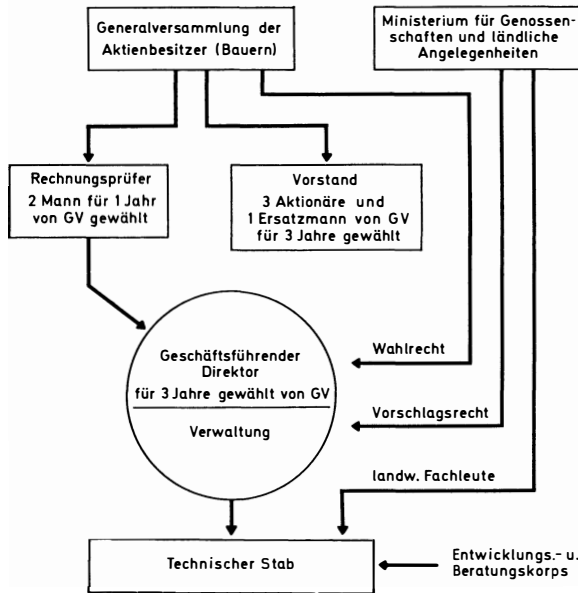
Agricultural joint stock companies in Iran (1970)

man in der Sowjetunion mit Kolchose, in der DDR mit landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaft (LPG) bezeichnet“.

Mit der Gründung von landwirtschaftlichen Aktiengesellschaften wird beabsichtigt:

1. das Pro-Kopf-Einkommen der Bauern zu steigern,
2. günstige Bedingungen für eine Mechanisierung zu schaffen,
3. die Bauern mit modernen Landwirtschaftsmethoden vertraut zu machen,
4. die Arbeitskräfte in den Dörfern maximal zu nutzen,
5. die Zerschlagung von Bauernland in unwirtschaftliche Teilstücke zu verhindern,
6. die Anbauflächen durch Nutzung von unkultiviertem, unproduktivem und ödem Land auszudehnen.

Die Aktionäre sehen jedoch – wie aus mehreren Untersuchungen hervorgeht – mehr die Schattenseiten als die Vorzüge der neuen Integrationsform. Die Zielsetzung einer Reintegration und Modernisierung der Agrarproduktion wird zwar erreicht, aber nur unter beträchtlichen sozialen Opfern und nur mit Hilfe außerordentlich hoher staatlicher Zuschüsse. Das Planziel, bis zum Jahre 2000 nahezu die gesamte ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Fläche Irans auf diese Weise zu vergesellschaften, erscheint schon auf Grund finanzieller Überlegungen utopisch. Gegenwärtig handelt es sich noch um einzelne Versuche (Übersicht 4), die im Rahmen eines fünfjährigen Forschungsprogrammes des Ministeriums für Genossenschaftswesen und ländliche Angelegenheiten 1968 und 1969 in verschiedenen Landesteilen (Abb. 1) angelegt wurden. Eine abschließende Auswertung der von dem For-



Übersicht 4: Strukturdaten über die landwirtschaftlichen Aktiengesellschaften im Iran (Stand 1973, nach BERGMANN)

Structural data relating to agricultural joint stock companies in Iran (1973, after BERGMANN)

schungszentrum des zuständigen Ministeriums alljährlich angefertigten Betriebsanalysen steht noch aus. Trotzdem sind schon kritische Stimmen laut geworden.

ULE (1970) meint, man solle – wenn man schon eine Kollektivierung der Landwirtschaft anstrebe – nur einige dafür besonders geeignete Kulturen (z. B. Getreide und Baumwolle) auf Dorfebene kollektivieren, andere jedoch dem Individualbetrieb vorbehalten. BIDARMAGHZ (1970) warf die Frage auf, ob die Genossenschaften auf die Dauer nicht den gleichen Zweck erfüllen würden, wie die landwirtschaftlichen Aktiengesellschaften, und dabei der Mentalität der iranischen Bauern eher entgegenkämen. BERGMANN und KHADEMADAM (1973) geben auf Grund ihrer Untersuchungsergebnisse der Agro-Industrieform den Vorzug vor der landwirtschaftlichen Aktiengesellschaft. Damit wird auf den „wachstumsorientierten“ Weg verwiesen.

#### Der wachstumsorientierte Weg

Die Bezeichnung „wachstumsorientierter Weg“ stammt von MOSSANNE (1972). Sie ist insofern irreführend als natürlich auch die drei anderen Wege sich mit Wirtschaftswachstum vereinbaren lassen. Die Bezeichnung „wachstumsorientierter Weg“ bringt aber sehr deutlich die rein ökonomische Orientierung zum Ausdruck; soziale Gesichtspunkte spielen kaum eine Rolle. Zu Lasten und auf Kosten kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe werden bei dieser agrarpolitischen Konzeption große kapitalstarke Unterneh-

men begünstigt. Vertreter dieses Weges, der ab 1967/68 von der Agrar- und Wirtschaftspolitik anvisiert wird, befürworten die Entwicklung von landwirtschaftlichen Großbetrieben und die Bildung von agro-industriellen Kombinat unter Heranziehung auch ausländischer Unternehmer und Kapitalgeber<sup>4</sup>). Der Anfang wurde damit gemacht, daß man drei großen Gesellschaften, der „H. & N. Agro-Industrial Company“, der „Iran-California Company“ und der „Ahwaz Sugar Refinery“ Konzessionen zum Erwerb und zur Bewirtschaftung ausgedehnter Ländereien (38 600 ha) in Khuzistan gegeben hat. Im Dezfulgebiet ist auf diese Weise zum großen Teil auf Bodenreformland eine rein industriell-kapitalistische Landwirtschaft entstanden (vgl. EHLERS 1973). Die auf dem Land ansässigen Bauern werden von den Gesellschaften beschäftigt, zum Teil sogar auf dem Ackerland, das ihnen in der Bodenreform zugeeignet und später wieder weggenommen wurde.

Die iranische Regierung beabsichtigte wie im Bewässerungsgebiet von Dezful so auch im Bewässerungsbereich anderer großer Staudämme mit ähnlichem Entwicklungspotential ausländisches Kapital für Investitionen im Agribusiness heranzuziehen. Sie hat Anfang der siebziger Jahre das Ministerium für Wasser und Energie beauftragt, größere Bewässerungsflächen – man spricht von rund 200 000 ha – für das Tätigwerden des Agribusiness bereitzustellen. Einige dieser großen Agro-Industriefarmen oder agro-industrieller Kombinate sind inzwischen in Betrieb genommen worden.

Dieser „aus sozialen Erwägungen heraus bedenklichen Abkehr von der Zielprojektion“ (EHLERS 1973, S. 198) der Bodenreform stehen einige positiv zu wertende Auswirkungen gegenüber, die besonders von BERGMANN und KHADEMADAM (1973, S. 168ff.) herausgearbeitet worden sind, nämlich:

1. ein breites und differenziertes Arbeitsangebot in der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte,
2. ein Festhalten qualifizierter, schulisch gebildeter Arbeitskräfte auf dem Lande,
3. breit gefächerte Entwicklungsimpulse, die von allen Kategorien der Landbevölkerung wahrgenommen werden können,
4. keine Diskriminierung der landlosen Dorfbevölkerung (*khoshneschin*), wie dies bei den ländlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Aktiengesellschaften der Fall ist,
5. eine Reaktivierung und Einbeziehung der traditionellen Erzeuger- und Betriebsgemeinschaften,
6. eine zufriedenstellende Verbindung von Vertragsanbau und freiem Anbau.

<sup>4</sup>) Daß hier das amerikanische Agribusiness-Konzept Pate gestanden hat, ist nicht zu übersehen (vgl. ARTHUR 1973).

Es bleibt den landwirtschaftlichen Produzenten im System der Vertragslandwirtschaft freigestellt, inwieweit sie sich vertraglich binden wollen. Ihre Rechte auf Eigentum und freie Disposition über die Bodennutzung werden nicht angetastet. „Die daraus resultierende Bereitschaft zu harter Arbeit und zur Investition in die Landwirtschaft bleibt wirksam“ (BERGMANN und KHADEMADAM 1973, S. 171). Die beiden Autoren bemerkten selbstverständlich auch einige Gefahren, die mit derartigen Großunternehmen verknüpft sind, insbesondere die Gefahr eines örtlichen oder regionalen Arbeitgebermonopols, das zur Ausbeutung von Arbeitern und Vertragsbauern führen kann. „Schon zum Erhebungszeitpunkt wurden in großem Umfang Kinder als Arbeitskräfte eingesetzt, vor allem in der Gemüseernte“, heißt es in ihrem Bericht (S. 172). „Damit werden die Lohnkosten noch niedriger gehalten als sie durch die niedrigen Tagelöhne für erwachsene Männer ohnehin schon waren.“

BERGMANN und KHADEMADAM machen ferner auf die Folgelasten von agro-industriellen Kombinat auf aufmerksam, die sich für die Gemeinden ihres Einzugsbereiches infolge der Zuwanderung, erhöhtem Wasserverbrauch, erhöhten Anforderungen an das Schulsystem und an andere kommunale Einrichtungen ergeben. Und sie vergessen auch nicht, die sozialen Spannungen und Konflikte zu erwähnen, die aus dem Zusammenleben ethnisch und kulturell verschiedener Bevölkerungsteile entstehen können.

Im Unterschied zu den landwirtschaftlichen Aktiengesellschaften, die ja gleichzeitig einen sozialen Verbund darstellen, beschränkt sich die Unternehmensleitung eines agro-industriellen Kombinats auf die betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Bereiche. Die möglichen Folgen sind eine dauernde Überforderung der Gemeinden und ihrer Einrichtungen. Dem steht gegenüber, daß die Kontinuität der Siedlungs- und Sozialstruktur gewahrt bleibt. Den Arbeitswilligen und -suchenden werden zwar neue Verdienstmöglichkeiten eröffnet, sie müssen sich aber nicht gleichzeitig auch neuen Wohn- und Lebensbedingungen anpassen. Insofern werden ihnen geringere Anpassungsleistungen abverlangt als den Aktionären landwirtschaftlicher Aktiengesellschaften. Man darf allerdings diese Befunde und Schlußfolgerungen nicht verallgemeinern. Denn neben dem von BERGMANN und KHADEMADAM untersuchten Typ des in die traditionelle Agrar- und Siedlungsstruktur organisch eingebundenen agro-industriellen Großbetriebes gibt es sehr wohl Beispiele von Großbetrieben, die keinerlei Rücksichten auf gewachsene Strukturen nahmen.

### Zusammenfassung

Im Iran wurde – wie gezeigt werden konnte – mittels vier verschiedener Organisations- und Betriebsformen versucht, die durch die Bodenreform klein-

betrieblich zersplitterte und vorübergehend aus ihrer volkswirtschaftlichen Verflechtung herausgelöste Landwirtschaft sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftlich zu reintegrieren. Ziele sind die Schaffung leistungsfähigerer, der Modernisierung leicht zugänglicher Produktionseinheiten sowie die funktionale Einordnung des landwirtschaftlichen Sektors in den Geld- und Güterkreislauf der iranischen Volkswirtschaft.

Der traditionelle, von vielen iranischen Bauern und Pächtern aus eigener Initiative beschrittene Weg der Betriebs- und Erzeugergemeinschaften, ist ein Weg, dem nach KREBS (1961) „weder die Nachteile kapitalistischer Konzentrationserscheinungen noch die eines persönlichkeitslosen Kollektivismus totalitärer Staaten mit all seinen erzeugungslähmenden Auswirkungen anhaften“ (Zit. nach OTZEN 1972, S. 345), und der deshalb gegenwärtig in westlichen Industrieländern agrarpolitisch favorisiert wird. Diese bäuerlichen Gemeinschaften stellen zwar eine noch relativ niedrige betriebswirtschaftliche Integrationsstufe dar, bleiben aber noch im Bereich des von den Bauern selbst Übersicht- und Managebaren. Sie lassen sich ohne weiteres in größere wirtschaftliche Zusammenhänge integrieren, wie die Aktivierung im Rahmen von Anbauverträgen kreditgewährender Verarbeitungsindustrien (Zuckerfabriken, Konservenfabriken usw.) beweisen. Eine Kopplung dieses Weges mit dem genossenschaftsorientierten ist bisher nicht praktiziert worden, erscheint aber durchaus denkbar, während sich revolutionärer und traditioneller Weg gegenseitig ausschließen.

Mit steigendem Integrationsgrad nimmt die individuelle Entscheidungsbefugnis ab. Jedoch wird der faktische Verlust von individueller betrieblicher Entscheidungsfreiheit in Betriebsgemeinschaften nicht unbedingt als solcher empfunden (vgl. KÖBKE 1971), während er in landwirtschaftlichen Aktiengesellschaften stärker empfunden wird, als er nach den Statuten tatsächlich ist. Je höher der Grad betrieblicher Integration, um so mehr geht die durch die Bodenreform gewonnene bäuerliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit wieder verloren. Deshalb ist abzuwägen, ob der wirtschaftliche Nutzen der landwirtschaftlichen Aktiengesellschaften und Landbaubeteiligungsgesellschaften die von den Bauern zu erbringenden Opfer wert ist.

Man wird aufpassen müssen, daß die sozialen Erregenschaften der Bodenreform in der Reintegrationsphase nicht wieder verlorengehen. Sie scheinen sowohl durch eine hemmungslose Realteilung der Bauernwirtschaften als auch durch eine von einer Großbetriebsideologie beherrschten Fusionseuphorie gefährdet. Mindestens fallweise dürfte eine Kombination des traditionellen mit dem genossenschaftlichen und noch wirkungsvoller mit dem wachstumsorientierten Weg die erfolgversprechendste Lösung darstellen. Man wird schon um einer kontrollierten Land-Stadt-Wanderung willen, die mit einer Freisetzung von Arbeitskräften zwangsläufig verbundene Vergrößerung der Betriebe



nicht übermäßig forcieren dürfen. Die Schlußfolgerung wäre:

- (1) staatliche Anerkennung und Förderung (Investitionsbeihilfen, Kreditvergünstigung) der bäuerlichen Gruppenlandwirtschaft,
- (2) Ausdehnung des genossenschaftlichen Kredit-, Bezugs- und Absatzgeschäftes auf die Betriebs- und Erzeugergemeinschaften und
- (3) Einbeziehung der bäuerlichen Gruppenlandwirtschaft in das Agribusiness durch Anbau- und Lieferverträge mit der verarbeitenden Industrie.

#### Literatur

- AMINI, S.: Der Agrarkredit im Iran. Ergebnisse empirischer Untersuchungen in südiranischen Dörfern. Diss. Hohenheim 1973.
- ARTHUR, H. B.: Zum Agribusiness-Konzept. In: Berichte über Landwirtschaft (Hamburg – Berlin), Bd. 51, H. 2, S. 217–224, 1973.
- BERGMANN, H. und N. KHADEMADAM: Entwicklungseffekte landwirtschaftlicher Großbetriebe in Iran, eine Fallstudie zu Teilaspekten der iranischen Agrarreform. Heidelberg 1973 (Maschinenmanuskript).
- BIDARMAGHZ, S.: Steigerung und Rationalisierung der Agrarproduktion im Iran mit Hilfe kooperativer Maßnahmen, dargestellt am Beispiel der Region Ramdjerd/Fars. Diss. Gießen 1970.
- BOBEK, H.: Iran. Probleme eines unterentwickelten Landes alter Kultur. Frankfurt/M. – Berlin – Bonn 1962. (= Themen zur Geographie und Gemeinschaftskunde, hrsg. von W. W. PULS.)
- DORNIK, O.: Schrifttum über vertikale Integration in der Landwirtschaft. In: Schrifttum der Agrarwirtschaft (Wien), Jg. 4, H. 2, S. 33–38, 1964.
- EHLERS, E.: Bunvar Shami – Siah Mansoor. Methoden und Probleme der Landreform in Khusistan/Südiran. In: Zeitschrift für ausländische Landwirtschaft (Frankfurt/M.), Jg. 12, H. 2, S. 183–200, 1973.
- HAHN, H.: Die wirtschafts- und sozialgeographische Struktur iranischer Dörfer nach der Bodenreform. In: Erdkunde (Bonn), Jg. 27, H. 2, S. 147–152, 1973.
- Imperial Government of Iran, Khuzestan Water and Power Authority: Farm Corporations for the Dez Irrigation Project. Part I: A feasibility investigation of farm corporations as a means of increasing the agricultural production by local farmers. Development and Resources Corporation, New York – Sacramento 1970 (Maschinenmanuskript).*
- KÖBKE, U.: Darstellung und vergleichende Analyse neuer Kooperationsformen in der Landwirtschaft Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland und Japans. In: Berichte über Landwirtschaft (Hamburg – Berlin), Bd. 49, H. 3/4, S. 453–472, 1972.
- KÖHNE, M.: Neue Formen der Entwicklung größerer Betriebseinheiten. In: Agrarwirtschaft (Hannover), Jg. 18, S. 114–121, 1969.
- LAMBTON, A. K. S.: Landreform and rural cooperatives in Persia. In: Journal of the Royal Central Asian Society (London), Vol. 56, No. 3, S. 245–258, 1969.
- MOSSANNE, A.: The role of cooperative and non-cooperative agricultural production units in rural development in Iran. A research paper presented at the Third World Congress for Rural Sociology, Louisiana State University in Baton Rouge/USA, 22–27 August 1972 (Maschinenmanuskript).
- OTZEN, U.: Entwicklungen und Auswirkungen von Betriebsfusionen. Dargestellt am Beispiel der französischen Gruppenlandwirtschaft. In: Agrarwirtschaft (Hannover), Jg. 21, H. 10, S. 345–355, 1972.
- PEVETZ, W.: Höhere Formen überbetrieblicher Zusammenarbeit im landwirtschaftlichen Produktionsbereich. In: Schrifttum der Agrarwirtschaft (Wien), Jg. 7, H. 5, S. 97–104 und H. 6, S. 121–129, 1967.
- PLANCK, U.: Der Teilbau im Iran. In: Zeitschrift für ausländische Landwirtschaft (Frankfurt/M.), Jg. 1, H. 1, S. 47–81, 1962.
- : Iranische Dörfer nach der Bodenreform. Sozialorganisation und Sozialökonomik. Opladen 1975. (= Schriften des Deutschen Orient-Instituts, Materialien und Dokumente.)
- RAFIPOOR, F.: Das „Extension and Development Corps“ in Iran. Eine empirische Untersuchung zur Feststellung der effizienzrelevanten Faktoren und Beziehungen. Diss. Hohenheim 1973.
- PAHLAWI, ARYAMEHR, MOHAMAD REZA SCHAH: Die soziale Revolution in Iran. Düsseldorf – Köln 1967.
- REFAHIYAT, H.: Sozialökonomische Bedeutung von agroindustriellen Kombinationsprojekten in Entwicklungsländern am Beispiel eines Zuckerrohrprojektes im Iran. In: Zeitschrift für ausländische Landwirtschaft (Frankfurt/M.), Jg. 11, H. 2, S. 138–153, 1972.
- SAIDI, K.: Landwirtschaftliche Aktiengesellschaften als Instrument der landwirtschaftlichen Entwicklung im Iran. In: Zeitschrift für ausländische Landwirtschaft (Frankfurt/M.), Jg. 12, H. 3/4, S. 286–297, 1973.
- SCHOWKATFARD, F. D.: Kriterien für die Entwicklungseignung von Dörfern zu landwirtschaftlichen Aktiengesellschaften. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (Erlangen), Bd. 22, H. 3, S. 270–280, 1972.
- und M. FARDI: Sozialökonomische Auswirkungen der landwirtschaftlichen Aktiengesellschaften im Iran. Fallstudie eines Dorfes der Provinz Fars. In: Zeitschrift für ausländische Landwirtschaft (Frankfurt/M.), Jg. 11, H. 2, S. 120–137, 1972.
- ULE, W.: Die landwirtschaftliche Aktiengesellschaft im Iran. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (Erlangen), Bd. 20, H. 4, S. 372–382, 1970.